OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751650/2/ER/NiF

Datum:
Linz, 30. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M A-A, geboren am x, StA von Bangladesch, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. M E, P, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. Juli 2021, GZ: BA-4-AEG/63564, betreffend die Abweisung des Antrages auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Student“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 5. Juli 2021, GZ: BA-4-AEG/63564, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 ab.

Hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes führte die belangte Behörde aus, dass dem Bf erstmalig mit Gültigkeit vom 16. Februar 2018 bis zum 16. Februar 2019 der Aufenthaltstitel „Studierender“ erteilt worden sei. Der Aufenthaltstitel sei nach rechtzeitiger Antragstellung zuletzt mit Gültigkeit vom 18. Februar 2020 bis zum 18. Februar 201 verlängert worden. Am 15. Februar 2021 habe der Bf rechtzeitig einen Verlängerungsantrag seiner Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck „Student“ nach den Bestimmungen des NAG gestellt. Bei der Antragstellung habe er dabei eine Kopie seines Reisepasses, seine E-Card sowie eine Meldebestätigung vorgelegt. Außerdem habe er seine Lohn/Gehaltsabrechnungen der Monate November und Dezember 2020 sowie Jänner 2021, die ein monatliches Einkommen von EUR 624,51 attestieren, beigebracht. Weiters habe er ein Schreiben der Oö Sparkasse vorgelegt, welches einen Kontostand von EUR 3.040,00 bestätige. Für die Studienjahre 2019/20 und 2020/21 habe der Bf jeweils Studienleistungen im Ausmaß von 10 ECTS bzw 8 Semesterstunden nachgewiesen. Der Bf sei seit dem 31. Jänner 2018 inskribiert, dies würde zum Zeitpunkt der Antragstellung 6 Semester darstellen, das gehe aus dem vom Bf vorgelegten Studienblatt hervor. Zusätzlich habe der Bf eine Studienbestätigung ausgefolgt. Diese verifiziere die Anmeldung zur Fortsetzung des außerordentlichen Studiums. Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, welches am 10. Mai 2021 mittels Hinterlegung zugestellt worden sei, sei der Bf darüber informiert worden, dass beabsichtigt sei, den Antrag des Bf aufgrund seines fehlenden Nachweises eines ordentlichen Studiums bzw dem noch andauernden außerordentlichen Studium abzuweisen. Dem Bf sei im Zuge des Parteiengehörs die Möglichkeit gegeben worden, eine Stellungnahme abzugeben. Dieser Aufforderung sei der Bf mittels Schreiben vom 20. Mai 2021 nachgekommen und habe Folgendes angegeben:

„Sehr geehrter Herr C U,

Ich bin M A-A, mein Geburtsdatum ist x und meine Fallnummer ist BA-EG / 63564. Ich habe vor ein parr Tagen einen Brief vom Linzer Stadtrat erhalten. In diesem Brief wollten Sie etwas über meine aktuelle Studiensituation herausfinden. Als ich am 15.Februar 2021 meinen Visumantrag einreichte, hatte ich genug wie 20 ECTS, aber bis jetzt bin ich kein regulärer Student. Wie Sie mir gegenüber erwähnt haben, um die nächste Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, muss ich ein regulärer Student sein. Nachdem ich ein regulärer Student bin, würde ich wieder die Aufenthaltserlaubnis bekommen. Ich bin auf meinem Weg, bis jetzt hatte ich meine Deutschkurse beendet und werde so bald wie möglich an meinen letzten 2 Prüfungen wie Mathematik und Geschichte teilnehmen, nachdem ich das Ergebnis erhalten habe, werde ich ein regulärer Student sein. Wenn ich

jedoch mein Ergebnis erhalte, werde ich meine erforderlichen Dokumente einreichen. Sie haben mir die Liste gegeben, die ich mitbringen muss. Ich hoffe sehr bald mit study progress zu treffen. Ich hoffe, dass Sie so freundlich sind und meine aktuelle Situation verstehen. Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
M A-a.“

Seitens der Behörde sei ein Auskunftsverfahren bei den österreichischen Sozialversicherungsträgern durchgeführt worden, dies habe ergeben, dass der Bf gegenwärtig bei der Österreichischen Gesundheitskasse versichert sei.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass die vom Bf vorgebrachten Dokumente erläutern würden, dass er zum Antragszeitpunkt als außerordentlicher Student an der Johannes-Kepler-Universität Linz inskribiert gewesen sei. Weiters ergehe aus den der Behörde vorliegenden sowie den vom Bf beigebrachten Unterlagen, dass dies schon seit dem Sommersemester 2018 auf den Bf zutreffe. § 64 Abs 2 NAG normiere, dass nach spätestens 2 Jahren der Aufenthaltstitel „Student“ lediglich verlängert werden dürfe, wenn der Betroffene bereits ein ordentliches Studium besuche. Der Bf sei im Sommersemester sowie dem darauffolgenden Wintersemester 2018, dem Sommer- sowie Wintersemester 2019 und auch dem Sommer- und Wintersemester 2020 als außerordentlicher Student inskribiert gewesen. Da zum einen dieser Zeitraum zwei Jahre, also das gesetzliche Maximum, überschreite und der Bf zum anderen gegenwärtig kein ordentliches Studium besuche, fehle es an den Voraussetzungen des § 64 Abs 2 NAG. An die Stelle dieser Voraussetzung könne grundsätzlich der Ausnahmetatbestand des § 64 Abs 2 letzter Satz treten, diesen würden jedoch nur unvorhersehbare und unabwendbare Gründe, die nicht in der Einflusssphäre des Bf liegen, erfüllen. Da der Bf weder einen besonderen Grund für den ausbleibenden angemessenen Ausbildungsfortschritt geltend gemacht habe, noch sich aus den vorliegenden Akten ein solcher ergebe, sei ein solcher Ausnahmetatbestand nicht einschlägig.
Außerdem sei zusätzlich erhoben worden, dass der Bf Arbeitnehmer bei zwei Betrieben sei. Werde eine Person mit dem Aufenthaltstitel „Student“ beschäftigt, so bedürfe es gemäß § 4 Ausländerbeschäftigungsgesetz dafür einer Beschäftigungsbewilligung des Arbeitsmarktservice, welche der Aufenthaltsbehörde vorzulegen sei. Da der Bf Ausländer sei, in einem Dienstverhältnis stehe und den Aufenthaltstitel „Student“ beantragt habe, bedürfe auch er einer solchen Beschäftigungsbewilligung. Der Bf habe der Aufenthaltsbehörde keine Beschäftigungsbewilligung vorgelegt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf – durch seine rechtsfreundliche Vertretung – rechtzeitig Beschwerde. Darin führt er aus, dass der angefochtene Bescheid inhaltlich rechtswidrig und rechtswidrig infolge Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften sei. Weiters seien die Feststellungen der Erstbehörde unrichtig bzw aktenwidrig. Vorweg sei festzuhalten, dass dem Bf erstmals mit

16. Februar 2018 ein Aufenthaltstitel „Student“ erteil worden sei und dieser von 18. Februar 2020 bis 18. Februar 2021 verlängert worden sei. Der Antrag des Bf vom 15. Februar 2021 sei rechtzeitig gestellt worden. Der Bf habe die erforderlichen Dokumente, Studienerfolge, seine Einkommensnachweise sowie die Bestätigung, dass er nach wie vor als außerordentlicher Studierender an der Johannes Kepler Universität Linz gemeldet sei, vorgelegt. Der Bf verweise auf die beiliegende Bestätigung, dass er auch im Wintersemester 2021/22 registriert und als außerordentlicher Studierender zugelassen sei. Die belangte Behörde habe die Abweisung seines Antrages damit begründet, dass er den Zeitraum von Jahren zur Zulassung als „ordentlicher“ Studierender überschritten habe und ihm aus diesem Grund die Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung zu versagen und somit sein Antrag abzuweisen sei. Diese Rechtsansicht der belangten Behörde sei rechtswidrig und entspreche nicht den Tatsachen, dies aus nachfolgenden Gründen:
Durch die einschneidenden und nicht nur ihn persönlich, sondern auch den Studienbetrieb treffenden COVID-Beschränkungen sei der Bf seit März 2020 – ebenso wie alle anderen Studierenden – massiv in seiner Fortbildung eingeschränkt gewesen. Das Sommersemester 2020 sowie das Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 seien letztendlich kaum lerntechnisch bewältigbar gewesen. Abgesagte und nur teilweise auf Online-Veranstaltungen umgestellte Fortbildungskurse, universitäre Übungen etc. hätten den Lernfortschritt des Bf inhaltlich behindert. Der Bf habe zum Beispiel – wie sich beiliegenden Unterlagen entnehmen lasse – die Deutschprüfung der Niveaustufe B2 am 2. Februar 2021, B1 bereits am 24. Juni 2020 positiv absolvieren können. Die Sprachzeugnisse seien nur unter erschwerten Bedingungen erreichbar, da die tägliche Sprachpraxis schlichtweg nicht möglich gewesen sei (in den Zeiträumen der diversen Lockdowns hätte der Bf so gut wie keine Kontakte zu anderen Menschen, um seine Sprachkenntnisse in der Praxis zu verbessern und auf diese Weise ebenfalls zu „üben“). Der Bf habe sich entsprechend unter diesen schweren/erschwerten Bedingungen auf diese Prüfungen vorbereitet und diese jedenfalls bestanden. Derzeit fehle dem Bf nur noch die Prüfung in Mathematik und Geschichte (also zwei Prüfungen) und er werde diese im Wintersemester 2021/22 absolvieren und dann Zugang und die Berechtigung zur Aufnahme als „ordentlicher Student“ an der JKU Linz haben. Es sei ihm nicht bewusst, dass er sich erstinstanzlich für die von ihm als amtsbekannt vorausgesetzten Erschwernisse – bedingt durch die COVID-Pandemie – berufen hätte sollen. Ebenso wenig sei ihm bewusst gewesen, dass er die Berechtigung für seine berufliche Tätigkeit der belangten Behörde hätte nachweisen müssen. Der Bf lege daher den Bescheid des AMS Linz vom 4. Jänner 2021 bei, wonach ihm eine geringfügige Beschäftigung bei der PIZZERIA SOLO OG gewährte worden sei, dies iSd § 20 Abs 3 AuslBG.

I.3. Mit Schreiben vom 19. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem

Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde und die im Beschwerdeverfahren von dem Bf vorgelegten Dokumente. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, geboren am x, Staatsangehörigkeit Bangladesch, stellte am 15. Februar 2021 bei der belangten Behörde einen Verlängerungsantrag seiner Aufenthaltsbewilligung „Student“, die bis 18. Februar 2021 gültig war. Diese Aufenthaltsbewilligung wurde ihm erstmalig mit Gültigkeit von 16. Februar 2018 bis 16. Februar 2019 erteilt.

Laut vorgelegtem Studienblatt und Studienzeitbestätigung ist der Bf seit dem 31. Jänner 2018 an der Johannes Kepler Universität inskribiert. Der Bf war bzw ist in folgenden Semestern als Student des Universitätslehrganges „Vorstudienlehrgang“ – für das außerordentliche Studium – gemeldet: 2018S, 2018W, 2019S, 2019W, 2020S, 2020W, 2021S und 2021W. Der vorgelegten Studienerfolgsbestätigung ist zu entnehmen, dass der Bf am 6. März 2019 die LVA-Prüfung „Deutsch als Fremdsprache – Mittelstufe I (A2.2)“ im Ausmaß von 6 ECTS bzw 6 Semesterwochenstunden, am 24. Juni 2020 die LVA-Prüfung „Deutsch als Fremdsprache B1“ im Ausmaß von 10 ECTS bzw 8 Semesterwochenstunden und am 2. Februar 2021 die Prüfung „Deutsch als Fremdsprache B2“ im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten bzw 8 Semesterwochenstunden positiv absolvierte.

Um Zugang bzw Berechtigung zur Aufnahme als „ordentlicher“ Student an der Johannes Kepler Universität zu erlangen, fehlen dem Bf positiv abgelegte Prüfungen aus den Fächern Mathematik und Geschichte.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

III.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 110/2021, lauten:

„Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.
[...]

Verfahren im Fall des Fehlens von Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels

§ 25. [...]
(3) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels besondere Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles, hat die Behörde den Antrag ohne weiteres abzuweisen.

[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie
1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,

5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.
Eine Haftungserklärung ist zulässig.
(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.
[…]“

III.2. Aus der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2002 idF BGBl II 269/2021, ist im gegebenen Kotext relevant:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen
§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
[…]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student‘:
[…]
b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;
[…]“

III.3. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 120/2002 idF BGBl I 177/2021, sind die folgenden Rechtsnormen einschlägig:

„Einteilung des Studienjahres

§ 52. (1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester, das am 1. Oktober beginnt und am 28. bzw. 29. Februar endet, und dem Sommersemester, das am 1. März beginnt und am 30. September endet, jeweils einschließlich der lehrveranstaltungsfreien Zeiten. Der Senat hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der lehrveranstaltungsfreien Zeiten zu erlassen.

Meldung der Fortsetzung des Studiums

§ 62. […]
(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Studierenden Studienbestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der oder des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester enthalten.
[…]

Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs

§ 72. (1) Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung der wissenschaftlichen (Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) oder der künstlerischen Arbeit (künstlerische Diplom-, Masterarbeit oder Dissertation) festzustellen.
(2) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit ‚sehr gut' (1), ‚gut' (2), ‚befriedigend' (3) oder ‚genügend' (4), der negative Erfolg ist mit ‚nicht genügend' (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung ‚mit Erfolg teilgenommen', die negative Beurteilung ‚ohne Erfolg teilgenommen' zu lauten.
[…]

Zeugnisse

§ 74. […]
(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach § 64 Abs 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums dient, nur

zulässig, wenn ein Studienerfolgsnachweis der Universität iSd maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften erbracht und darüber hinaus in den Fällen des Abs 1 Z 4 spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem ordentlichen Studium nachgewiesen wird.

Gemäß § 8 Z 8 lit b NAG-DV hat dies durch Beibringung eines schriftlichen Nachweises der Universität über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere einen Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs 6 UG sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs 4 UG, zu erfolgen; im Fall des § 64 Abs 1 Z 4 NAG zusätzlich mit einem Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren.

IV.2.1. Im jüngst abgeschlossenen Studienjahr von 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 war der Bf zum Universitätslehrgang „Vorstudienlehrgang“ zugelassen. Laut der vom Bf vorgelegten Bestätigung des Studienerfolges für den Universitätslehrgang „Vorstudienlehrgang“, datiert mit 27. Juli 2021, hat der Bf im maßgeblichen Beurteilungszeitraum die Lehrveranstaltungsprüfungen „Deutsch als Fremdsprache B1“ und „Deutsch als Fremdsprache B2“ im Umfang von jeweils 10 ECTS-Anrechnungspunkten bzw 8 Semesterwochenstunden positiv abgeschlossen. Der Bf erfüllt sohin grundsätzlich die Anforderungen des § 8 Z 8 lit b NAG-DV iVm § 74 Abs 6 UG, wonach die Bestätigung des Studienerfolges positiv beurteilte Prüfungen im Umfang 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden ausweisen muss.

IV.2.2. Im Falle des Bf kommt eine Verlängerung seines Aufenthaltstitels jedoch nur in Betracht, wenn er neben der Erbringung eines entsprechenden Studienerfolgsnachweises innerhalb der in § 64 Abs 2 NAG normierten zweijährigen Frist zu einem ordentlichen Studium zugelassen wurde. Zumal der Bf, der seit 16. Februar 2018 über eine entsprechende Aufenthaltsbewilligung verfügt hat, bereits seit dem Sommersemester 2018 durchgehend im Universitätslehrgang „Vorstudienlehrgang“ – somit in einem außerordentlichen Studium – gemeldet ist und ihm knapp vier Jahre später nach wie vor zwei Prüfungen in Mathematik und Geschichte fehlen, um Zugang bzw Berechtigung zur Aufnahme als „ordentlicher“ Student an der JKU Linz zu erlangen, erfüllt der Bf nicht die für die Verlängerung seines Aufenthaltstitels notwendige besondere Erteilungsvoraussetzung des § 64 Abs 2 NAG.

IV.3.1. Eine Verlängerung des Aufenthaltstitels des Bf kommt sohin nur in Betracht, wenn iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG Gründe für die Nichtzulassung zu einem ordentlichen Studium iSd § 64 Abs 1 Z 2 NAG vorliegen, die der Einflusssphäre des Bf entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind.

Als „unvorhergesehen“ gilt ein Ereignis dann, wenn die Partei es tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme von zumutbarer Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht erwarten konnte (vgl etwa VwGH 26. Juni 1985, 83/03/134; 15. September 2005, 2004/07/0135). Ein „unabwendbares Ereignis“ liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann (vgl zB VwGH 24.1.1996, 94/12/0179; 31.3.2005, 2005/07/0020).

Überdies hat der VwGH ausgesprochen, dass es an sich allein im Einflussbereich eines Studenten liegt, innerhalb des von der Universität vorgegebenen Studienplans zu bestimmten Zeiten Prüfungen absolvieren zu können. Im Rahmen der einem Studenten zustehenden Lernfreiheit hat ein Student bei den Prüfungsvorbereitungen selbst dafür Sorge zu tragen, dass die positive Ablegung von Prüfungen - bezogen auf das im NAG verlangte Ausmaß - jedenfalls möglich ist (VwGH 24.2.2012, 2009/22/0236).

IV.3.2. Der Bf bringt im Rahmen seiner Beschwerde vom 31. Juli 2021 vor, auf Grund der Corona-Pandemie an der Absolvierung von Lehrveranstaltungen gehindert gewesen zu sein. Das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 seien auf Grund der Änderungen im Studienalltag durch die COVID-19-Pandemie kaum lerntechnisch bewältigbar gewesen. Die Sprachzeugnisse seien nur unter erschwerten Bedingungen erreichbar gewesen, da die tägliche Sprachpraxis in den Zeiträumen diverser Lockdowns schlichtweg nicht möglich gewesen sei. Der Bf habe seine Sprachkenntnisse mangels Kontakt zu anderen Menschen in der Praxis nicht verbessern bzw nicht „üben“ können. Diese Umstände seien zusammengefasst als unabwendbare und außerhalb der Sphäre des Bf liegende Umstände iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG zu qualifizieren.

Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass die Corona-Pandemie sowie die daraus resultierenden Einschränkungen im Studienbetrieb an den Universitäten grundsätzlich ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis iSd § 64 Abs 2 NAG darstellen können. Im Sommersemester 2020 bzw im Wintersemester 2020/2021 kam es an den österreichischen Universitäten aufgrund der Corona-Pandemie zwar zu größeren Änderungen im Studienbetrieb, der Bf hat jedoch nicht substantiiert dargelegt, inwieweit diese Änderungen ihn tatsächlich an der Ablegung von Prüfungen gehindert hätten bzw welche Lehrveranstaltungen er angesichts der Corona-Pandemie nicht absolvieren hätte können. Die Absolvierung von Kursen und Prüfungen war dem Bf trotz der COVID-19-Pandemie möglich. Dies bestätigt insbesondere die Tatsache, dass der Bf im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 jeweils eine Prüfung im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten positiv abgelegt hat.

Zumal der Bf bereits im Sommersemester 2018 zum Studium an der JKU gemeldet und seit 16. Februar 2018 aufenthaltsberechtigt war, hat die zweijährige Frist gemäß § 64 Abs 2 NAG im Sommersemester 2018 zu laufen begonnen und endete mit Abschluss des Wintersemesters 2019 (vgl VwGH 9.9.2020, Ra 2019/22/0127).

In diesem Zeitraum ist es dem Bf nicht gelungen, den für die Zulassung zum ordentlichen Studium notwendigen Studienerfolg zu erzielen bzw sämtliche der erforderlichen Prüfungen positiv abzulegen. Dieser für die Erfüllung der zweijährigen Frist maßgebliche Zeitraum liegt überdies vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie, weshalb es an den Universitäten noch keinerlei Änderungen der Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmodalitäten durch COVID-19 gegeben hat. Das diesbezügliche Vorbringen des Bf geht daher auch hinsichtlich des für die Erfüllung der zweijährigen Frist maßgeblichen Zeitraums ins Leere.

IV.3.3. Zusammengefasst hat der Bf weder begründet dargelegt, noch ist auf andere Weise hervorgekommen, dass besondere Gründe iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG ihn daran gehindert hätten, innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem ordentlichen Studium nachweisen zu können.

IV.4. Da die besonderen Voraussetzungen des § 64 Abs 2 NAG im gegenständlichen Fall jedenfalls nicht kumulativ vorliegen, kommt eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Bf nicht in Betracht, und es war spruchgemäß zu entscheiden. Der belangten Behörde bzw dem Landesverwaltungsgericht OÖ ist diesbezüglich auch kein Ermessen eingeräumt (VwGH 3.10.2013, 2012/22/0048).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter